

Strauch & Jung

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei Strauch & Jung, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden

Pressemitteilung

HILDEGARD STRAUCH
Rechtsanwältin
Mediatorin

GERHARD STRAUCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JENS JOACHIM JUNG
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt

Schützenhofstr. 3 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 3 98 55
Telefax (0611) 3 98 58

E-Mail: kanzlei@strauch-jung.de
Homepage: www.strauch-jung.de

USt.-IdNr.: DE233739001

29.06.2011
TGD11236

Verkehrslärm- und Schadstoffbelastungen - was tut oder unterlässt die Landeshauptstadt Wiesbaden? Stichwort "Umweltzone Wiesbaden"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell wird vielfach kritisiert, dass seitens des Landes Hessen für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Umweltzone abgelehnt worden ist und dass Klagen hiergegen erwogen werden.

Bei dieser Thematik ist eindringlich auch darauf hinzuweisen, dass die Straßenverkehrsbehörde der LH Wiesbaden selbst gesetzlich vorgegebene Handlungsoptionen und Handlungsverpflichtungen hat, denen sie aber nicht oder nicht hinreichend nachkommt.

In § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung heißt es:

"Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen."

Es ist in der juristischen Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass derartige Maßnahmen nicht erst dann einzuleiten sind, wenn bereits gesundheitsschädliche Werte erreicht sind, sondern dass der Anliegerschutz bereits vor der sog. lärm- oder schadstoffmäßigen Enteignungsschwelle zu beginnen hat.

Derzeit ist beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eine Klage von Anwohnern aus dem Ortsteil Wiesbaden-Erbenheim anhängig. Symptomatisch, wie in vielen Gebieten der LH Wiesbaden, liegt der Verkehrslärm bereits im Bereich gesundheitsschädlicher Werte. Der Grenzwert für Stickstoffdioxid von 40 µg/m³/Jahr ist mit 65 µg/m³/Jahr deutlich überschritten. Anwohnern erwächst infolge dessen ein unmittelbarer Rechtsanspruch darauf, dass der Grenzwert strikt eingehalten wird.

Solche konkreten Maßnahmen, wie sie nach § 45 Straßenverkehrsordnung möglich und geboten sind, wollte die Straßenverkehrsbehörde aber nicht vornehmen und hat die diesseits gestellten Anträge abgelehnt. In dem Ablehnungsbescheid vom 5.1.2011 wird deutlich, dass der Stadt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung offenbar nicht so wichtig ist. Sie schiebt lieber den "schwarzen Peter" an andere Stellen weiter.

Es heißt in dem Bescheid wörtlich bezüglich der Pflicht zur Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid, dass

"das Hessische Umweltministerium einen Antrag auf Fristverlängerung im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes gestellt (habe). In diesem Zusammenhang müssten von den einzelnen Kommunen Maßnahmenpläne für die Reduktion von Stickstoffdioxid erstellt werden. Von Seiten der Kommunen wird hierbei allerdings darauf gedrungen, dass auch das Land Maßnahmen auf regionaler Ebene ergreift, da nur im Verbund lokaler und regionaler Maßnahmen eine wirksame Eindämmung der Stickstoffdioxidwerte erfolgen kann.,,

An anderer Stelle in dem Bescheid wird einerseits zwar auf einen Maßnahmenkatalog des Magistrats vom 23.11.2010 hingewiesen. Dann aber lehnt man sich entspannt zurück und verweist darauf, dass

"seitens des Landes Hessen eine Übergangsfrist (2010 bis 2015) eingeräumt (worden sei), bis die Maßnahmen für Stickstoffdioxid greifen sollen, bzw. der Grenzwert eingehalten wird, da die Ausgangskonzentration im Vergleich zum angestrebten Grenzwert relativ hoch ist. Ein entsprechender Antrag bei der EU wird gestellt."

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden wird nun darüber zu entscheiden haben, ob es das "Schwarze-Peter-Spiel" der LH Wiesbaden billigt oder nicht. Auf Grund der rechtlichen Vorgaben und des unmittelbaren Anspruchs von Gemeindeeinwohnern auf Einhaltung des Grenzwertes kann es eigentlich nur zu einer Verurteilung der LH Wiesbaden zum unverzüglichen Tätigwerden kommen.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht